



FAQ zum Nachweis von Sprachkompetenzen für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE); tritt in Kraft per 01.01.2019

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.799945 / 53/2018/00023

1. Für wen gelten die neuen Regelungen? Wer muss in welchen Situationen einen Sprachnachweis vorlegen?

<p>Aufenthaltsbewilligung A1 mündlich*</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehegatten von Pers. mit NL- od. Aufenthaltsbewilligung (Art. 73a VZAE) Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft (Art. 77 VZAE) 	<p>Niederlassungsbewilligung A2 mündlich A1 schriftlich*</p> <ul style="list-style-type: none"> Ordentliche Erteilung nach 10 Jahren (Art. 60 VZAE) Vorzeitige Wiedererteilung (Art. 61 VZAE) Wiedererteilung nach Rückstufung (Art. 61a VZAE) Ehegatten von Personen mit NL-Bew. oder von SchweizerInnen 	<p>Vorzeitige Niederlassungsbewilligung B1 mündlich A1 schriftlich*</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorzeitige Erteilung nach 5 Jahren (Art. 62 VZAE) 	<p>Einbürgerung B1 mündlich A2 schriftlich*</p> <ul style="list-style-type: none"> Ordentliche Einbürgerung nach 10 Jahren (Kant. Praxis: Sprache des Wohnorts) Erleichterte Einbürgerung von Ehegatten von SchweizerInnen, nach 5 Jahren (Landessprache) Erleichterte Einbürgerung von Ehegatten von AuslandschweizerInnen nach 5 Jahren: Elementare mündliche Sprachkompetenzen (entspricht A1)
---	--	--	---

*In den einschlägigen Bestimmungen wird immer von Mindestsprachanforderungen gesprochen.

2. Kann für das Erteilen der Niederlassungsbewilligung an Personen aus Ländern, die eine Niederlassungsvereinbarung mit der Schweiz abgeschlossen haben, ein Sprachnachweis verlangt werden?

Bei Staatsangehörigen bestimmter Länder kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht an die Sprachkompetenzen geknüpft werden. Sie müssen deshalb keinen Sprachnachweis vorlegen. Dies gilt für Staatsangehörige folgender Länder: Belgien, Nie-

derlande, Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland, Dänemark, Spanien, Portugal, Griechenland, Fürstentum Liechtenstein. Besteht kein solche formelle Niederlassungsvereinbarung, wird der im Gesetz vorgesehene Sprachnachweis verlangt.

3. Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (B) reicht auch die Anmeldung in einem Sprachkurs. Werden gewisse Qualitätsansprüche gestellt an die Kursangebote? Gelten auch informelle Angebote (wie Tandems, Angebote von Kirchen und Freiwilligen) als genügend?

Wenn die Person noch keinen Nachweis vorlegen kann und sich daher in einem Sprachkurs anmelden muss, wird die Migrationsbehörde eine Frist festlegen, bis wann der Sprachnachweis erbracht werden muss. Während der Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 gelten für die Anerkennung der Sprachzertifikate die jeweiligen kantonalen Vorschriften. Es empfiehlt sich, den Sprachnachweis fide zu absolvieren; dieser ist sicher anerkannt und kann, falls gewünscht, auch nur mündlich gemacht werden.

4. Müssen Kinder einen Sprachnachweis vorlegen? Ab welchem Alter? Gelten dieselben Vorgaben wie bei Erwachsenen?

Auf die Überprüfung der Sprachkompetenzen von Minderjährigen wird gemäss Art. 44 Abs. 3 AIG verzichtet.

5. Welche Sprachzertifikate werden anerkannt?

Es werden der Sprachenpass sowie alle Sprachzertifikate, die auf der [Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#) zu finden sind, anerkannt.

6. Ausnahmeregelung: Was und wie wird überprüft, wenn jemand Krankheit, Behinderung oder persönliche Umstände geltend macht, aufgrund derer der Erwerb oder Nachweis von Sprachkompetenzen nicht möglich ist?

Der Nachweis der persönlichen Umstände, welche den Spracherwerb oder den Nachweis von Sprachkenntnis erschweren oder verunmöglichen, muss von der gesuchstellenden Person erbracht werden. Es kann sich dabei z.B. um ein Arzteugnis, ein Kursattest aus einem Alphabetisierungskurs oder um eine Bestätigung eines Logopäden handeln. Bei der Überprüfung der Sprachkompetenzen berücksichtigen die kantonalen Behörden oder das SEM die vorgebrachten persönlichen Umstände sorgfältig und umfassend.

7. Kann der Kanton von allen Personen, die einen Sprachnachweis vorlegen müssen, einen Sprachenpass verlangen?

Der Sprachenpass ist nicht obligatorisch – denn auch die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführten Zertifikate sind als Nachweis genügend. Mit einem solchen Zertifikat kann der Inhaber, die Inhaberin allerdings bei der Geschäftsstelle fide für CHF 20.- einen Sprachenpass bestellen. Dieser Sprachenpass kann auch für Stellenbewerbungen verwendet werden.

8. Was sagen die verlangten Niveaus (GER) aus? Ist eine Person mit Sprachkompetenzen bis B1 fähig, ihren Alltag in der Schweiz zu bewältigen?

Bei der Formulierung der genannten Sprachanforderungen stand immer die Kommunikationsfähigkeit der Personen im Vordergrund. Demnach soll der Aufenthaltsstatus nicht an die Fähigkeit, die Sprache korrekt zu verwenden, gebunden sein (dies ist in der Regel an eine entsprechende Bildung geknüpft), sondern an die Fähigkeit, sich im Alltag zu verständigen, etwa mit den Arbeitskolleginnen und -kollegen oder der Lehrperson des Kindes.

In der Grundlagenarbeit zum Rahmenkonzept für die Qualität der Sprachförderung wurden in Zusammenarbeit mit Fachpersonen des Instituts für Mehrsprachigkeit Fribourg und des Europarats die Deskriptoren der verschiedenen Sprachniveaus des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf den Alltag von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz ausgerichtet.

Sprachniveau A1

- Kann sich im persönlichen Lebensumfeld, z.B. am Wohnort, am Arbeitsplatz oder in der Schule (der Kinder) auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind, falls nötig zu helfen.
- Kann sich und andere mit einfachen Worten vorstellen.
- Kann auf einfache Fragen zur Person, z.B. zu Wohnort, Arbeit, Kindern kurze, einfache Antworten geben.
- Kann eigene Anliegen, z.B. in der Wohnumgebung oder beim Einkaufen in vorgefertigten und eingeübten Sätzen vorbringen.

Sprachniveau A2

- Kann einfache Fragen und Mitteilungen verstehen, die mit wichtigen Lebensbereichen zusammenhängen, z.B. Fragen und Informationen zur Schule, Ausbildung, Arbeit, Gesundheit oder Wohnsituation.
- Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen auf einem Amt oder in einer anderen öffentlichen Institution verständigen, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen über vertraute Dinge geht.
- Kann mit einfachen Worten die eigene Herkunft, Ausbildung und Arbeitserfahrung beschreiben und über persönliche Erlebnisse und Erfahrungen berichten.

Sprachniveau B1

- Kann wichtige Informationen der Schule, der Arbeitgeberin, des Wohnungs Vermieters oder einer Behörde verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und es um bekannte Dinge geht.
- Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man im Alltag, etwa am Wohnort, am Arbeitsplatz oder unterwegs im öffentlichen Raum begegnet.
- Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessen und Erfahrungen äussern.
- Kann eigene Ansichten, Ziele, Hoffnungen und Wünsche beschreiben, kurz begründen oder erklären.

9. Gibt es auch anerkannte Sprachzertifikate auf Rätoromanisch?

Nein, es gibt noch keine Sprachprüfungen für Rätoromanisch, welche die Qualitätskriterien von Sprachprüfungen der ALTE erfüllen.

10. Wie soll überprüft werden, ob eine Person eine Landessprache als Muttersprache spricht?

Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, eine unserer Landessprachen wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht.

11. Übergangsbestimmung: Was bedeutet, dass auch Sprachzertifikate, die nicht den anerkannten Qualitätsanforderungen genügen, anerkannt werden können?

Das heisst, dass die Kantone (wie bisher) Sprachnachweise anerkennen können, die nicht zwingend den künftigen oder den für die Einbürgerung bereits geltenden Qualitäts-

anforderungen (sprich ALTE-Kriterien) entsprechen (bspw. Zertifikate, die nicht auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführt sind, Kursatteste etc.). Die Übergangsbestimmung gilt bis 31.12.2019. Nach Ablauf der Übergangsbestimmung können nur noch die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführten Zertifikate oder der Sprachenpass anerkannt werden. Diese Übergangsregelung gilt nicht für die Einbürgerung – das BÜG und die BÜV sind ohne solche Regelung seit 1.1.2018 in Kraft.

12. Gibt es überhaupt ein ausreichendes Angebot, um der entsprechenden Nachfrage an Sprachtests begegnen zu können?

Es werden laufend Institutionen für die Durchführung des Sprachnachweises fide akkreditiert. Es gibt in allen Regionen der Schweiz akkreditierte Institutionen (siehe [Liste Sprachnachweis fide](#)). Daneben können weiterhin in der ganzen Schweiz andere Tests absolviert werden, die anerkannt werden (DELF, Goethe etc.). Wir gehen davon aus, dass nach der Übergangsfrist von einem Jahr der Markt der Nachfrage ohne weitere Probleme begegnen kann.

13. Handelt es sich bei den Sprachkompetenzen um Minimalanforderungen?

Gemäss den einschlägigen Gesetzestexten (Art. 73 a, 77, 60, 61, 61 a und 62 VZAE) muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie/er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen *mindestens* auf dem jeweiligen Referenzniveau verfügt. Daher handelt es sich um Minimalanforderungen. Die jeweiligen Kantone sind für die Überprüfung der Sprachkompetenzen bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Erteilung der Niederlassungsbewilligung und vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung sowie deren erneuten Erteilung zuständig.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Behörde. Eine entsprechende Adressliste finden Sie [hier](#).